Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

22. März 2016

15.430 – Parlamentarische Initiative Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung Auswertung der Vernehmlassung

Bundesamt für Energie (BFE)
im Auftrag der
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S)

Inhaltsverzeichnis

1 Zum Vernehmlassungsverfahren ... 3
1.1 Einleitung ins Thema ... 3
1.2 Vorgeschlagene Änderungen ... 5
2 Vernehmlassungsteilnehmer ... 6
3 Generelle Beurteilung ... 7
3.1 Generelle Zustimmung ... 7
3.2 Generelle Zustimmung mit Änderungsanträgen ... 8
3.3 Generelle Ablehnung mit Änderungsanträgen ... 8
3.4 Generelle Ablehnung ... 8
3.5 Enthaltung ... 9
4 Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für die Stromlieferung an grundversorgte Endverbraucher und aus erneuerbaren Energien ... 10
4.1 Zustimmung ... 10
4.2 Ablehnung ... 11
5 Beibehaltung der Vorränge im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind ... 12
5.1 Zustimmung ... 13
5.2 Ablehnung ... 13
5.3 Enthaltung ... 14
6 Vorrang im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für hydroelektrische Grenzkraftwerke 15
6.1 Zustimmung ... 16
6.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen ... 16
6.3 Ablehnung ... 17
6.4 Enthaltung ... 17
7 Übergangsbestimmungen (Art. 33b [neu]) ... 18
8 Abkürzungsverzeichnis ... 19

1 Zum Vernehmlassungsverfahren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) beschloss am 29. April 2015 ohne Gegenstimme mit zwei Enthaltungen, eine Änderung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG)[1] vom 23. März 2007 auszuarbeiten. Ziel der Änderung ist die Anpassung der gesetzlichen Vorrangregelung von Stromlieferungen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz an die momentan bestehende Situation. Die UREK-S reichte zu diesem Zweck eine parlamentarische Initiative ein.

Der Beschluss der Kommission wurde ihrer Schwesterkommission des Nationalrates (UREK-N) gemäss Artikel 109 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (ParlG)[2] vorgelegt. Diese befasste sich an ihrer Sitzung vom 22. Juni 2015 mit diesem Initiativanliegen und stimmte ihm ohne Gegenstimme bei vier Enthaltungen zu. Die Kommission des Ständerates arbeitete in der Folge einen Gesetzesvorentwurf aus. Sie wurde vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unterstützt.

Am 17. November 2015 reichte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) eine parlamentarische Initiative für die Änderung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 ein und schickte den Vorentwurf in die Vernehmlassung.

1.1 Einleitung ins Thema

Die Kapazität des Übertragungsnetzes ist physikalisch bedingt begrenzt. Dies limitiert die Möglichkeit, Elektrizität zu importieren und zu exportieren. Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität – treten also Engpässe auf -, führt die nationale Netzgesellschaft Swissgrid Auktionen durch (Art. 17 Abs. 1 StromVG). Die benachbarten Übertragungsnetzbetreiber legen in gemeinsamer Absprache mit Swissgrid fest, welcher Anteil der physikalischen Kapazität genutzt werden darf, damit das Netz nicht überlastet wird. Diese verfügbare Kapazität wird mittels verschiedener Produkte (Jahres-, Monats-, Tagesprodukte) im Auftrag der Übertragungsnetzbetreiber auf einer gemeinsamen Auktionsplattform (Capacity Allocation Service Company ; CASC.EU) versteigert.

Von den Auktionen ausgenommen und vorrangberechtigt sind gemäss Artikel 17 Absatz 2 StromVG Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen (sogenannte Langfristverträge), die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen wurden. Es handelt sich dabei insbesondere um Verträge, mit welchen die Schweizer Stromwirtschaft die Beteiligung und Bezugsrechte an ausländischen Kraftwerken geregelt hat. Diese Vorränge werden seit der Einführung der Auktionen 2006 tatsächlich gewährt; sie sind seit Inkraftsetzung des StromVG 2007 gesetzlich festgelegt.

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 StromVG in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 3 StromVG besteht ebenfalls Vorrang für Stromlieferungen an Endverbraucher in der Grundversorgung sowie für Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien. Aus Gründen der praktischen Umsetzung hat der Bundesrat mit Artikel 20 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV)[3] die Voraussetzungen konkretisiert, welche bei Vorrängen für grundversorgte Endverbraucher zu beachten sind. Der

[1] SR **734.7**
[2] SR **171.10**
[3] SR **734.71**

Importeur muss nachweisen, dass er ohne die Importe die Lieferpflicht nicht erfüllen kann, und dass nicht gleichzeitig Lieferungen an Dritte im Ausland angemeldet sind. In den ersten Jahren seit der Einführung der Auktionen wurden Vorränge für die Stromlieferung an Endverbraucher in der Grundversorgung und aus erneuerbaren Energien weder beantragt noch gewährt. Im Jahr 2014 haben erstmals Elektrizitätsversorger und Kraftwerke den Vorrang eingefordert. Gleichzeitig prüft die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, ob die Bestimmung von Artikel 20 Absatz 2 StromVV gesetzeskonform und ein solcher Vorrang begründet ist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft die Anzahl der Gesuche um Vorrang für die Lieferung an grundversorgte Endverbraucher und für Lieferungen aus erneuerbaren Energien steigt. Je nach Entwicklung der Strompreise in den Nachbarländern kann der Import von Strom für Schweizer Elektrizitätsunternehmen finanziell interessant sein und sie veranlassen, ihren Anspruch auf Zuteilung von Vorrangkapazitäten für die Belieferung ihrer Kunden in der Schweiz geltend zu machen. Wird im Laufe der hängigen Rechtsverfahren von der ElCom oder den Gerichten festgestellt, dass voraussetzungslos Vorränge für Stromlieferungen an grundversorgte Endverbraucher und für Lieferungen aus erneuerbaren Energien zu gewähren sind, müssten zur Gewährleistung der Netzstabilität zusätzliche Massnahmen getroffen werden. Ohne solche Massnahmen könnten Netzüberlastungen nicht ausgeschlossen werden. Die Systemstabilität und folglich die Versorgungssicherheit in der Schweiz könnten dadurch nicht mehr gewährleistet sein.

Die Handhabung der grenzüberschreitenden Netzübertragungskapazitäten ist international abgestimmt. Die in der Schweiz geltenden Vorränge können nicht unilateral durchgesetzt werden. So werden beispielsweise Vorränge für internationale Lieferverträge im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 StromVG von Frankreich akzeptiert, von Italien jedoch nicht. Seit dem 1. Januar 2015 können an der Grenze zu Deutschland keine Vorränge mehr geltend gemacht werden, nachdem die deutschen Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und Amprion GmbH das Kooperationsabkommen mit der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid gekündigt haben.

Die Vorränge nach Artikel 17 Absatz 2 StromVG sind nicht im Einklang mit dem geltenden EU-Recht, insbesondere mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel. Gemäss diesem Reglement müssen die Kapazitäten in nichtdiskriminierender Weise vergeben werden, ohne einen Vorrang zu gewährleisten. Die Frage der Vorränge insgesamt ist somit Gegenstand von Verhandlungen zu einem Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU.

1.2 Vorgeschlagene Änderungen

I

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 2

[2] Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, sowie Lieferungen aus hydroelektrischen Grenzkraftwerken, soweit dazu das Übertragungsnetz in Anspruch genommen werden muss, Vorrang.

Art. 33b Übergangsbestimmung zur Änderung vom […]

[1] Gesuche um Vorrang im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz gemäss Artikel 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 3, welche vor Inkrafttreten der Änderung vom [...] eingereicht werden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

[2] Beschwerden über Gesuche nach Absatz 1 werden ebenfalls nach bisherigem Recht beurteilt.

[3] Rechtskräftig gewährte Vorränge nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten längstens bis zum 31. Dezember [des Folgejahres] nach Inkrafttreten der Änderung vom […].

II

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

2 Vernehmlassungsteilnehmer

Tabelle 1. Gruppierung der Vernehmlassungsteilnehmer

	Eingeladen zur Stellungnahme	davon eingegangen	Zusätzlich eingegangen	Total Stellungnahmen
1. Kantone	26	25	0	25
2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	12	3	0	3
3. Kommissionen und Konferenzen	6	3	0	3
4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1	0	1
5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	5	0	5
6. Energiefachstellen der Kantone	27	1	0	1
7. Gas- und Erdölwirtschaft	3	0	0	0
8. Elektrizitätswirtschaft	17	5	5	10
9. Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	31	7	4	11
10. Verkehrswirtschaft	2	0	0	0
11. Konsumentenorganisationen	4	2	0	2
12. Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	28	6	0	6
13. Organisationen der Wissenschaft	5	0	0	0
14. Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	24	1	0	1
15. Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	13	2	0	2
Total	**209**	**61**	**9**	**70**

Gesamthaft wurden 209 Teilnehmer aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eingeladen, sich zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Rahmen der Pa. Iv. 15.430 zu äussern. Die Rücklaufquote lag bei 29%. Die Mehrheit der 61 Antworten kam aus den Kantonen, der Industrie und den Umweltschutzorganisationen.

Zusätzlich zu den eingeladenen Teilnehmern haben weitere 9 Organisationen aus der Elektrizitäts- und Dienstleistungswirtschaft aus eigenem Antrieb Stellungnahmen abgegeben.

In den folgenden Kapiteln wird eine sachliche und neutrale Auswertung der einzelnen Beurteilungen der eingegangenen Stellungnahme der Vernehmlassungsteilnehmer vorgelegt.

3 Generelle Beurteilung

Tabelle 2. Allgemeine Beurteilung der Vernehmlassungsteilnehmer

	Eingegangen	Ja	Ja, aber	Nein, aber	Nein	Enthaltung
1. Kantone	25	15	8	0	0	2
2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	2	0	0	1	
3. Kommissionen und Konferenzen	3	2	1	0	0	0
4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	0	0	1	0
5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5	3	0	0	1	1
6. Energiefachstellen der Kantone	1	1	0	0	0	0
7. Gas- und Erdölwirtschaft	0	0	0	0	0	0
8. Elektrizitätswirtschaft	10	1	6	1	2	0
9. Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	11	7	2	0	1	1
10. Verkehrswirtschaft	0	0	0	0	0	0
11. Konsumentenorganisationen	2	0	1	0	0	1
12. Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	6	0	0	0	5	1
13. Organisationen der Wissenschaft	0	0	0	0	0	0
14. Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	1	1	0	0	0	0
15. Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	2	1	0	0	0	1
Total	**70**	**33**	**18**	**1**	**11**	**7**

3.1 Generelle Zustimmung

Die Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen erachtet die geplanten Massnahmen als sinnvoll und befürwortet deshalb generell den vorgeschlagenen Gesetzestext. Im Vordergrund steht für diese Teilnehmergruppe der Gesamtbeitrag, den das Projekt zur Versorgungssicherheit des Landes (VSE, BDP, Kt. BE, Kt. BL, Kt. NW, Kt. SO, FER, FRC, Travail.Suisse), insbesondere über die Netzstabilität leistet (Kt. AI, Kt. GE, Kt. LU, Kt. VD, economiesuisse). economiesuisse hebt auch hervor, dass das Projekt zur Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz beiträgt.

Baudirektion Kt. UR, Kt. FR, Kt. GL, Kt. GR, Kt. VS und RKGK unterstützen das Projekt, wenn auch ohne Begeisterung. Diese Teilnehmer stellen fest, dass die vorgeschlagene Änderung den Interessen der Wasserkraft zuwiderläuft und erhoffen sich deshalb mehr Unterstützung für diesen Energieträger.

3.2 Generelle Zustimmung mit Änderungsanträgen

Viele Teilnehmer befürworten die Ausrichtung und Zielsetzung des Textes, schlagen jedoch eine partielle Neuformulierung von Artikel 17 Absatz 2 StromVG vor. Fast alle Änderungsanträge betreffen die Neuformulierung der Bedingungen für die vorrangige Kapazitätszuteilung für Grenzkraftwerke. Die Teilnehmer sind der Meinung, dass es aus verschiedenen technischen Gründen unter Umständen notwendig ist, auf das Übertragungsnetz zu greifen, damit die Grenzkraftwerke ihre Länderquote erfüllen können, auch wenn einzelne dieser Kraftwerke dem Verteilnetz angeschlossen sind. Folglich verlangen diese Teilnehmer, dass Artikel 17 Absatz 2 StromVG neu formuliert und jede Unklarheit bezüglich der Bedingungen für die Zuteilung von Vorrangkapazitäten für Grenzkraftwerke ausgeräumt wird.

Drei Teilnehmer (Lonza, Stahl Gerlafingen und SwissElectricity) verlangen zudem die Streichung von Vorrängen für langfristige Verträge, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 714/2009.

3.3 Generelle Ablehnung mit Änderungsanträgen

Ein einziger Teilnehmer (SwissElectricity) lehnt das Projekt ab, weil es hinsichtlich der Streichung von Vorrängen zu wenig weit geht. Der Teilnehmer verlangt die Streichung sämtlicher Vorränge.

3.4 Generelle Ablehnung

Greenpeace, Handel Schweiz, Pro Natura, SP, SES, SL, Swisspower, SWW, SGB, SSV und WWF lehnen das Projekt als Ganzes ab. Sie machen insbesondere geltend, dass mit den Änderung die Privilegien für Langfristverträge für den Bezug von Atomenergie gestärkt würden, zum Nachteil der Importe von Strom aus erneuerbaren Quellen und der Versorgungssicherheit der grundversorgten Endverbraucher. Die Streichung der Vorränge sei gerade angesichts der Gefahr von Netzengpässen, wie wir sie im Winter 2015-2016 erlebt haben, schädlich. Swisspower ist zudem der Ansicht, dass die in Artikel 20 Absatz 2 StromVG vorgesehenen Bestimmungen gesetzeswidrig seien.

Der Stadtrat von Winterthur – die Stadt ist Eigentümerin der Stadtwerke Winterthur (SWW) - lehnt das Projekt als Ganzes ab und widersetzt sich jeder Streichung von Vorrängen im Übertragungsnetz. Sollte seine Position nicht berücksichtigt werden, schlägt dieser Teilnehmer als alternative Lösung die ausnahmslose Streichung sämtlicher Vorränge vor. Für SWW und auch für Swisspower und den SGB wäre eine auf einem "finanziellen Vorrang" beruhende Lösung eine schweizinterne Lösung, für die es kein internationales bilaterales Abkommen brauchte.

Swisselectricity lehnt das Projekt insofern ab, als alle Vorränge zu streichen seien.

Gewisse Teilnehmer, die das Projekt ablehnen (Handel Schweiz, Swisspower, SSV), empfehlen, die Frage der Vorränge im Rahmen der derzeitigen Revision des StromVG durch das BFE zu behandeln.

3.5 Enthaltung

Eco Swiss, Kt. OW, Kt. SG, Öbu, SAV, SKS und Skyguide haben sich einer Stellungnahme enthalten.

4 Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für die Stromlieferung an grundversorgte Endverbraucher und aus erneuerbaren Energien

Tabelle 3. Beurteilung der Vernehmlassungsteilnehmer über die Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für die Stromlieferung an grundversorgte Endverbraucher und aus erneuerbaren Energien

	Eingegangen	Ja	Nein	Enthaltung
1. Kantone	25	23	0	2
2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	2	1	0
3. Kommissionen und Konferenzen	3	3	0	0
4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	0
5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5	3	1	1
6. Energiefachstellen der Kantone	1	1	0	0
7. Gas- und Erdölwirtschaft	0	0	0	0
8. Elektrizitätswirtschaft	10	8	2	0
9. Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	11	10	0	1
10. Verkehrswirtschaft	0	0	0	0
11. Konsumentenorganisationen	2	1	0	1
12. Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	6	0	5	1
13. Organisationen der Wissenschaft	0	0	0	0
14. Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	1	1	0	0
15. Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	2	1	0	1
Total	**70**	**53**	**10**	**7**

4.1 Zustimmung

Die grosse Mehrheit der Teilnehmenden befürwortet diese Bestimmung. Die angeführten Argumente sind unter anderem die Stabilität des Schweizer Stromnetzes, die Streichung von wettbewerbsverzer-

renden Vorrängen (WEKO, ewz, sgv), die Tatsache, dass die Lösung im Einklang mit den fortgeschrittenen bilateralen Verhandlungen mit der EU über das Stromabkommen steht (VSE, Alpiq) und dass nicht alle Nachbarländer die Ausnahmen zu den Vorrängen akzeptieren (Kt. TG). Alpiq, IGEB und swisselectric präzisieren, dass die Vorränge im Widerspruch zur Verordnung (EG) Nr. 714/2009 stehen. Weiter wird vorgebracht, dass die Vorränge in der Praxis noch nie angewendet worden seien (BDP, Kt. BE, Kt. VD, Kt. ZG, EnDK, FER, Travail.Suisse) und dass diese Lösung die einfachste Alternative sei, um etwaigen Kapazitätsproblemen zu begegnen (Kt. AI).

Infrawatt bedauert die Streichung der Vorränge für erneuerbare Energien, ist jedoch der Ansicht, dass die Versorgungssicherheit mehr Gewicht habe. Kt. BE, FER, GGS, Lonza und Stahl Gerlafingen sind der Meinung, dass die erneuerbaren Energien auf dem Markt anders bewertet werden können, nicht zuletzt dank den Herkunftsnachweisen.

4.2 Ablehnung

Eine Minderheit von Teilnehmern (Greenpeace, Pro Natura, SP, SES, SL, Swisspower, SWW, SGB und WWF) lehnen die Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für die Stromlieferung an grundversorgte Endverbraucher und aus erneuerbaren Energien ab. Es ist diesen Teilnehmern unverständlich, warum die grundversorgten Endverbraucher und die erneuerbaren Energien ihre Privilegien verlieren sollten, während die Langfristverträge die ihrigen behalten. Insbesondere wird geltend gemacht (SGB, Swisspower, SWW), diese Massnahme laufe der Versorgungssicherheit für die grundversorgten Endverbraucher und damit dem Willen des Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des StromVG zuwider, während Swissgrid im Winter 2015-2016 noch wegen den knappen Netzübertragungskapazitäten warnen musste (SP, SGB, SWW, WWF).

Für SL, Pro Natura, SP, SES und WWF steht die Streichung der Vorränge für Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien im Widerspruch zu den Zielen der Energiestrategie 2050. Diese Teilnehmergruppe präzisiert, dass die Streichung der Vorränge für erneuerbare Energien in einem Umfeld, in dem der Strom aus fossilen Energiequellen kaum besteuert wird, nicht gerechtfertigt ist.

Swisspower, SWW und SSV argumentieren, dass sich die Versorgungssicherheit der Endverbraucher nicht verschlechtern darf, erst recht nicht zugunsten des Stromtransits in der Schweiz. Die Einführung eines "finanziellen Vorrangs" würde ermöglichen, auch den Vorrang für Lieferungen an die gebundenen Kunden kostengünstig sicherzustellen. Finanziert mit den Erträgen aus den Auktionen von Swissgrid im Zuge der Vermarktung von Kapazitäten, würde dieser Vorrang keine sequentiellen Auktionen erforderlich machen und stünde nicht im Widerspruch zum Market Coupling und zur Rechtssicherheit für Langfristverträge. Die vom StromVG vorgesehenen Vorränge für gebundene Kunden müssen die Vorteile, welche die Inhaber von Langfristverträgen auf dem Schweizer Markt geniessen, aufwiegen.

SGB und SSV stellen abschliessend fest, dass die Frage der Vorränge im Rahmen der laufenden Revision der StromVG behandelt werden sollte.

5 Beibehaltung der Vorränge im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind

Tabelle 4. Beurteilung der Vernehmlassungsteilnehmer über die Beibehaltung der Vorränge im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind

	Eingegangen	Ja	Nein	Enthaltung
1. Kantone	25	22	1	3
2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	3	0	0
3. Kommissionen und Konferenzen	3	3	0	0
4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	1	0	0
5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5	4	0	1
6. Energiefachstellen der Kantone	1	1	0	0
7. Gas- und Erdölwirtschaft	0	0	0	0
8. Elektrizitätswirtschaft	10	8	2	0
9. Industrie- und Dienstleistungs-wirtschaft	11	8	2	1
10. Verkehrswirtschaft	0			0
11. Konsumentenorganisationen	2	1		1
12. Umwelt- und Landschafts-schutzorganisationen	6	0	4	2
13. Organisationen der Wissenschaft	0			0
14. Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	1	1		0
15. Weitere energiepolitische und energie-technische Organisationen	2	1		1
Total	**70**	**52**	**9**	**9**

5.1 Zustimmung

Die grosse Mehrzahl der Teilnehmer befürwortet diese Bestimmung. Die vorgebrachten Argumente sind unter anderem die Rechtssicherheit für Langfristverträge (WEKO, Kt. VD, Kt. TI, economiesuisse, swisselectric), die Versorgungssicherheit oder die Tatsache, dass diese Lösung im Einklang steht mit den fortgeschrittenen bilateralen Verhandlungen mit der EU über das Stromabkommen (Kt. BL, Kt. LU, Kt. TI, FDP).

Gewisse Teilnehmer vermerken, dass letztlich die mit der EU getroffene bilaterale Lösung im Strombereich umgesetzt werden muss (Swissmem, IGEB, GGS) und dass dann die Vorränge abgeschafft werden sollten (ewz). Für die WEKO kann die Beibehaltung der Prioritäten für Langfristverträge nur vorübergehend sein, angesichts der Rechtssicherheit, des Investitionsschutzes und auch des Erarbeitung einer EU-kompatiblen Lösung.

5.2 Ablehnung

Eine Minderheit von Teilnehmern lehnt die Beibehaltung der Vorränge im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, ab.

Die Vertreter der Organisationen für den Landschaftsschutz (Pro Natura, SES, SL, WWF, Greenpeace) und die SP machen geltend, dass die Privilegierung der Atomkraft abgeschafft werden muss, anstatt die grundversorgten Endverbraucher und die erneuerbaren Energien (darunter die Wasserkraft) zu benachteiligen. Die Vorränge für Stromimporte aus Atomkraft würden zu Monopolrenten führen, seien überflüssig und nicht marktgerecht. Die gleichen Teilnehmer lehnen das Argument des Investitionsschutzes für Langfristverträge ab, diese würden von einer marktbeherrschenden Stellung profitieren.

Die Teilnehmer aus der Industrie (Lonza, Stahl Gerlafingen) meinen, dass solche Verträge auch den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments entsprechen müssen. Insofern müssten die Vorränge für diese Art von Verträgen ebenfalls gestrichen werden. Laut diesen Teilnehmern muss die Frage der Abschaffung der Vorränge für solche Verträge separat und unabhängig von der finanziellen Entschädigung für Kapazitätsverluste beurteilt werden; die Frage der Entschädigungen könne im Rahmen der bilateralen Verhandlungen mit der EU behandelt werden.

Für SwissElectricity, Swisspower und Kt. SH ist nicht nachvollziehbar, warum Inhaber von Langfristverträgen gegenüber andern Akteuren auf dem Schweizer Markt privilegiert sein sollten. SWW bedauert, dass die Beibehaltung der Vorränge für Langfristverträge den Stromtransfer in der Schweiz zum Nachteil der Endverbraucher begünstigt. Für SwissElectricity stellt der Vorrang für solche Verträge schon an sich einen Marktvorteil dar und trägt gleichzeitig zur Überlastung der grenzüberschreitenden Übertragungsleitungen bei. Für Swisspower, SSB und SWW ist das Argument der Rechtssicherheit für Langfristverträge nicht stichhaltig. Für die gleichen Teilnehmer wäre die Lösung des "finanziellen Vorrangs" eine schweizinterne Lösung, für die es kein internationales bilaterales Abkommen brauchte.

5.3 Enthaltung

Zusätzlich zu den 7 Teilnehmern, die sich der ganzen Vernehmlassung enthalten haben, geben weitere zwei Teilnehmer keine explizite Stellungnahme zu diesem Punkt der Vorlage ab. In ihrer Erklärung äussern sich weder der Kanton TG noch Greenpeace klar darüber, ob sie die Vorränge für Langfristverträge behalten oder abschaffen wollen. Greenpeace weist höchstens darauf hin, dass alle Vorränge entweder beibehalten oder abgeschafft werden sollten.

6 Vorrang im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für hydroelektrische Grenzkraftwerke

Tabelle 5: Beurteilung der Vernehmlassungsteilnehmer über den Vorrang im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für hydroelektrische Grenzkraftwerke

	Eingegangen	Ja	Ja, aber	Nein	Enthaltung
1. Kantone	25	14	8	0	3
2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	3	0	0	
3. Kommissionen und Konferenzen	3	2	1	0	0
4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	1	0	0	0
5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5	4	0	0	1
6. Energiefachstellen der Kantone	1	1	0		0
7. Gas- und Erdölwirtschaft	0	0	0	0	0
8. Elektrizitätswirtschaft	10	3	6	1	0
9. Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	11	8	0	0	3
10. Verkehrswirtschaft	0	0	0	0	0
11. Konsumentenorganisationen	2	1	0	0	1
12. Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	6	5	0	0	1
13. Organisationen der Wissenschaft	0	0	0	0	0
14. Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	1	1	0	0	0
15. Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	2	1	0	0	1
Total	**70**	**44**	**15**	**1**	**10**

6.1 Zustimmung

Eine breite Mehrheit der Teilnehmer befürwortet diese neue Bestimmung. Es wird insbesondere argumentiert, dass die hydroelektrischen Grenzkraftwerke eigenständige nationale Produktionseinheiten darstellen und der produzierte Strom somit ohne finanzielle Mehrbelastung in die Schweiz muss importiert werden können.

GGS weist darauf hin, dass die Frage dieser Vorränge im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der EU und der Einführung des Market Coupling gelöst werden muss. EWZ seinerseits ist der Ansicht, dass die Vorränge mit dem Abschluss der bilateralen Stromabkommen gestrichen werden sollten.

6.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen

Die im vorliegenden Kapitel erwähnten Teilnehmer befürworten diese Bestimmung, beantragen aber Änderungen des Wortlauts von Artikel 17 Absatz 2 StromVG, um die Tragweite des Textes besser hervorzuheben. Alle Teilnehmer weisen auf die Tatsache hin, dass selbst wenn gewisse Grenzkraftwerke dem Verteilnetz angeschlossen sind, technische Faktoren (zum Beispiel der Zustand der Netzspannung, Arbeiten an Maschinen oder Pannen) dazu zwingen können, die produzierte Energie durch das grenzüberschreitende Übertragungsnetz zu leiten, um sie dann in die Schweiz zurück zu transportieren.

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit beantragen die Teilnehmer verschiedene Änderungen.

Eine erste Gruppe von Teilnehmern (Kt. AG, Kt. AI, Kt. AR, Kt. BE, Kt. FR, Kt. SZ, Kt. ZG, Kt. ZH, EnDK) beantragt zu präzisieren, dass die Länder jederzeit verlangen können, dass die Produktionsquoten, die ihnen für jedes Grenzkraftwerk zugestanden werden, erfüllt werden:
Art. 17 Abs. 2
[2] Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, sowie Lieferungen aus hydroelektrischen Grenzkraftwerken, ~~soweit dazu das Übertragungsnetz in Anspruch genommen werden muss~~, soweit deren staatsvertraglich vereinbarte Länderquote nicht ohne Nutzung des Übertragungsnetzes jederzeit erfüllt werden kann, Vorrang.

Axpo und AEW wollen die Tatsache hervorheben, dass die Produktionsquoten der Grenzkraftwerke auf der gemeinsamen Nutzung der Grenzgewässer beruhen:
Art. 17 Abs. 2
[2] Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, sowie Lieferungen aus hydroelektrischen Grenzkraftwerken, ~~soweit dazu das Übertragungsnetz in Anspruch genommen werden muss~~ soweit deren Länderquote, die der Nutzung der Grenzgewässer zugrunde liegen, nicht auf andere Weise jederzeit erfüllt werden können, Vorrang.

VSE, Alpiq, Kt. SH[4] und swisselectric schlagen eine Änderung vor, ohne die bestehenden zwischenstaatlichen Verträge für die Zuweisung der Quoten oder die Nutzung der Gewässer zu erwähnen:
Art. 17 Abs. 2
[2] Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, sowie Lieferungen aus hydroelektrischen Grenzkraftwerken, ~~soweit dazu das Übertragungsnetz in Anspruch genommen werden muss~~, soweit deren Länderquote nicht ohne Nutzung des Übertragungsnetzes jederzeit erfüllt werden können, Vorrang.

Kt. AG, economiesuisse, FDP und Swissgrid sind sich bewusst, dass die Vorränge nicht einseitig von der Schweiz beschlossen und nur mit Einwilligung und Kooperation des benachbarten Übertragungsnetzbetreibers umgesetzt werden können. Sie verlangen deshalb, dass der Entwurf als Bedingung für die vorrangige Kapazitätszuteilung das Einverständnis der ausländischen Gegenpartei vorsieht. Swissgrid schlägt folgende Formulierung vor:
Art. 17 Abs. 2
[2] Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, sowie Lieferungen aus hydroelektrischen Grenzkraftwerken, soweit dazu das Übertragungsnetz in Anspruch genommen werden muss und der jeweilige Nachbarstaat entsprechendes Gegenrecht gewährt, Vorrang.

Gewisse Teilnehmer (RKGK, BD UR) knüpfen ihre Zustimmung zu diesem Teil des Entwurfs an die Bedingung, dass der politische Wille besteht, die Rolle der Wasserkraft in der Schweiz zu stärken (vgl. EnDK).

FRC beantragt keine materielle, sondern eine formelle Änderung.

6.3 Ablehnung

SwissElectricity lehnt diese Bestimmung mit der Begründung ab, dass alle Marktakteure den gleichen Regeln unterstellt sein sollten und dass Vorränge einen ungerechtfertigten Marktvorteil darstellten.

6.4 Enthaltung

Zusätzlich zu den 7 Teilnehmern, die sich der ganzen Vernehmlassung enthalten haben, geben weitere drei Teilnehmer keine explizite Stellungnahme zu diesem Punkt der Vorlage ab. Weder der Kanton Thurgau noch Lonza und Stahl Gerlafingen beziehen eine klare Position zu den Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für hydroelektrische Grenzkraftwerke.

[4] der auch die Streichung der Vorränge für Langfristverträge fordert

7 Übergangsbestimmungen (Art. 33b [neu])

Keiner der Vernehmlassungsteilnehmer hat sich zu den Übergangsbestimmungen von Artikel 33b (neu) StromVG geäussert.

8 Abkürzungsverzeichnis

VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
WEKO	Wettbewerbskommission
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
ewz	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
FRC	Fédération romande des consommateurs
GGS	Gruppe Grosser Stromkunden
IGEB	InteressenGemeinschaft Energieintensive Branchen
Öbu	Netzwerk für nachhaltiges Wirtschaften
FDP	FDP.Die Liberalen
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SES	Schweizerische Energie-Stiftung
SKS	Stiftung Konsumentenschutz
SWW	Stadtwerk Winterthur
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SSV	Schweizerischer Städteverband
WWF	World Wildlife Fund Schweiz